

## Ortsgemeinde Nußbach

### Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nußbach

Gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates Nußbach vom 15.04.2014 erhält die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung mit Wirkung vom 15.05.2014 folgende Fassung:

#### 1. Einzelgrabstätten

##### **1.1 Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 für Verstorbene**

1.1.1 bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	430,00 €
1.1.2 vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	840,00 €
1.1.3 a) Genehmigung für Grabmal bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50,00 €
b) Genehmigung für Grabmal vom vollendeten 5. Lebensjahr	50,00 €
1.2 Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (§ 15 der Friedhofssatzung)	
1.2.1 Einzelurnengrab	430,00 €
1.2.2 Genehmigung für Grabmal Urnengrabstätte	50,00 €
<b>1.3 Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Rasengrabfeld, Feld „J“) §§ 15 und 16 a</b>	<b>970,00 €</b>

##### **2. Verleihung von Nutzungsrechten an Familien (Doppel-)grabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 für die	
- Doppelgrabstätte	1.670,00 €
- Dreiergrabstätte	2.510,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen (vergl. § 14 Abs. 4) je Jahr für die	
- Doppelgrabstätte	48,00 €
- Dreiergrabstätte	71,00 €
c) für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben	1.670,00 € 2.510,00 €
d) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 für die Urnenwahlgrabstätte	500,00 €
e) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchst. d) bei späteren Beisetzungen je Jahr	14,00 €
f) Genehmigung für Grabmal Wahlgrabstätte und Urnenwahlgrabstätte	50,00 €

g) Ausstellen der Nutzungsrechtsurkunde	50,00 €
<b>h) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (Rasengrabfeld, Feld „J“) §§ 15 und 16 a</b>	<b>1.130,00 €</b>
<b>i) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchst. h) bei späteren Bestattungen je Jahr</b>	<b>38,00 €</b>

### **3. Ausheben und Schließen der Gräber:**

Soweit das Ausheben und Schließen der Gräber von der Gemeinde ausgeführt wird, sind die entstehenden Kosten als Auslagen zu erstatten.

### **4. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen:**

Die der Gemeinde entstehenden Kosten sind als Auslage zu erstatten.

### **5. Benutzung der Leichenhalle**

Pauschal je Benutzung	110,00 €
-----------------------	----------

### **6. Grabeinfassung:**

Die der Gemeinde entstehenden Kosten sind als Auslagen zu erstatten.

### **7. Verwaltungsgebühren**

7.1 Ausstellen der Berechtigungskarte (§ 6) 50,00 €  
(Gültigkeitsdauer: 3 Jahre)

### **8. Entfernen von Grabmalen**

Sofern Grabstätten und Grabmäler von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, sind die entstehenden Kosten der Gemeinde als Auslagen zu erstatten.

### **9. Anwendung des Kommunalabgabengesetz**

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im übrigen das Kommunalabgabengesetz.

Nussbach, den 02.05.2014

Gez. Pries, Ortsbürgermeister